

Fundtieranzeige

Finder: Name _____
Straße _____
PLZ, Ort _____
Telefon _____
E-Mail: _____

Nach § 965 ff. BGB wird nachstehendes Fundtier gemeldet:

(Bitte für jedes Fundtier ein eigenes Formular ausfüllen)

Angaben Tierart/Rasse: _____
zum Tier: Beschreibung (Geschlecht, geschätztes Alter, Farbe/Felkl, Besondere Merkmale etc.)

Kennzeichnung

- Chip Nr.: _____
 Tätowierung Nr.: _____
 Marke Nr.: _____
 Ring Nr.: _____
 Sonstiges _____

Gesundheitlicher Zustand/ Verletzungen

Tierärztliche Behandlung

unaufschiebbar, daher bereits erfolgt

bei Tierarzt: _____

vorgesehen,

bei Tierarzt: _____

Umstände des Findens

(Angaben zum Datum, Uhrzeit, Fundort, angebunden, freilaufend, seit wann beobachtet, Unfall etc.)

Erklärung des Finders:

- Der Eigentümer des Tieres ist mir nicht bekannt.
- Ich verzichte auf Vergütung der Auslagen und Aufwendungen in Sinne von § 970 BGB.
- Ich verzichte auf das Recht zum Eigentumserwerb gemäß § 973 BGB.

Datum: _____

Unterschrift des Finders

(bei Minderjährigen des Vertretungsberechtigten)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Auszug

§ 965 Anzeigepflicht des Finders

(1) Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als zehn Euro wert, so bedarf es der Anzeige nicht.

§ 970 Ersatz von Aufwendungen

Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittlung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.

§ 973 Eigentumserwerb des Finders

(1) Mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat. Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

§ 976 Eigentumserwerb der Gemeinde

(1) Verzichtet der Finder der zuständigen Behörde gegenüber auf das Recht zum Erwerb des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.